

Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Thalheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Thalheim hat in seiner Sitzung vom 19. September 2001 auf der Grundlage der §§ 4,6,8 Abs. 1 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GV Bl. LSA 1993) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GV Bl. LSA 1991 S. 105) in der derzeit geltenden Fassung zur Regelung der Benutzung kommunaler Einrichtungen in der Gemeinde Thalheim folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriffsbestimmung

Kommunale Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Gebäude bzw. Räumlichkeiten der Gemeinde Thalheim, die für die Wahrnehmung v.a. kultureller, sportlicher, schulischer aber auch kommerzieller Interessen geeignet sind. Dies sind in erster Linie die ehemalige Grundschule und die Turnhalle.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Kommunale Einrichtungen werden von der Gemeinde Thalheim zur Nutzung überlassen, wenn dadurch nicht die Belange der entsprechenden Einrichtung oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung kommunaler Einrichtungen besteht nicht.

§ 3 Art der Benutzung

- (1) Kommunale Einrichtungen können entsprechend des Nutzungszweckes der jeweiligen Räumlichkeiten auf Antrag v.a. für die Durchführung von kulturellen Bildungs- und Weiterbildungs-, Sport- und ähnlichen Veranstaltungen genutzt werden.
Rein kommerzielle Veranstaltungen (z.B. Werbe- und Verkaufsveranstaltungen) fallen nicht in den Geltungsbereich der Satzung. Hier können privatrechtliche Verträge geschlossen werden, wenn dadurch öffentliche Belange nicht berührt werden.
- (2) Vorrangig wird die Benutzung ortsansässigen Vereinen, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, politischen Parteien und Organisationen sowie religiösen Vereinigungen eingeräumt.
- (3) Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung kommunaler Einrichtungen ausgeschlossen.

§ 4 Benutzungszeit

- (1) Kommunale Einrichtungen werden für Einzelveranstaltungen, halbjährliche oder fortlaufende Benutzung über ein Jahr überlassen.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen oder die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen nicht genutzt werden können.

§ 5 Widerruf

- (1) Einen Widerruf der Benutzungsberechtigung mit sofortiger Wirkung haben die Benutzer insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Satzung oder Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen zu erwarten.
- (2) Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn die überlassenen kommunalen Einrichtungen für Aufgaben der Gemeinde Thalheim oder andere Zwecke, die im Interesse der Gemeinde Thalheim liegen, benötigt werden. In diesem Fall ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

§ 6 Beginn, Durchführung und Beendigung der Veranstaltung

- (1) Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst mit Aushändigung des Benutzungsbescheides das Recht zur Benutzung.
Die beauftragten kommunalen Einrichtungen dürfen nur für die bewilligte Zeit und
für den Bescheid angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung vom Bewilligungsbescheid, insbesondere jede Änderung des Benutzungszweckes und des Nutzers sind der Gemeinde Thalheim bzw. ihren Beauftragten, hier Verwaltungsgemeinschaft Wolfen, umgehend mitzuteilen.
- (2) Die bewilligten Benutzungszeiten, v.a. das Ende einer Benutzungszeit sind konsequent einzuhalten, wenn durch Überschreitung nachfolgende Veranstaltungen behindert werden.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters, welcher volljährig sein und der Gemeinde Thalheim bzw. ihren Beauftragten namentlich angezeigt werden muß, stattfinden.
- (2) Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzulassen.
- (3) Der Gemeinde Thalheim bzw. ihren Beauftragten ist der Zutritt zu den kommunalen Einrichtungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die unverzügliche Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.
- (4) Selbst festgestellte oder selbst verursachte Schäden sind umgehend der Gemeinde Thalheim bzw. ihren Beauftragten zu melden.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- (1) Alle bau- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.
Das Rauchen in Schulen und Sportstätten ist verboten, sofern nicht für einzelne Räume eine Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 9 Verhaltensregeln

- (1) Kommunale Einrichtungen und deren Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Gegenstände des Benutzers dürfen nur mit Genehmigung des Objektverantwortlichen in den zu nutzenden Räumlichkeiten untergebracht werden.
- (3) Jegliche Ausschmückung und Gestaltung kommunalen Einrichtungen bedarf der Zustimmung durch den Objektverantwortlichen.
- (4) Die Verabreichung von Speisen, Getränken und Genußmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Thalheim bzw. ihrer Beauftragten.
- (5) Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung ist für die Gewährleistung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung verantwortlich.

§ 10 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet der Gemeinde Thalheim für Beschädigungen, die durch ihn oder durch Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden. Die Gemeinde Thalheim ist berechtigt, derartige Schäden beseitigen zu lassen und dem Benutzer die Kosten in Rechnung zu stellen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Thalheim von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlaß der Benutzung einer kommunalen Einrichtung von dritten Personen gestellt werden könnten.

§ 11 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen hat der Benutzer die in der als Anlage an die Benutzungssatzung beigefügten aktuellen Fassung der Entgeltrichtlinie festgelegten Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte besteht auch dann, wenn von der genehmigten Benutzung kein Gebrauch gemacht wird, es sei denn, dass die Nichtnutzung 14 Tage zuvor angezeigt wird oder für die beantragte Bezugszeit ein anderer Nutzer gefunden werden kann.
Für die Benutzergruppe C entsprechend Abs. 5 ist jedoch auch dann das Entgelt zu zahlen.
- (3) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt bargeldlos bei einmaliger Benutzung vor der Veranstaltung, bei längerfristiger Benutzung im voraus jeweils zum **15. des ersten Monats eines Quartals** (15. Jan., 15. April, 15. Juli, 15. Okt.).
- (4) Die Höhe des Entgeltes wird im Benutzungsbescheid schriftlich mitgeteilt.
- (5) Für die Festsetzung des Entgeltes werden drei Benutzungsgruppen unterschieden:
 - **Benutzergruppe A**
Agenturen und sonstige gewerbliche Unternehmungen auf kulturellem oder vergleichbarem Gebiet; Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen nicht gemeinnützigen Zwecken dienen, Privatpersonen, öffentliche Vereinsveranstaltungen für die Eintritt erhoben wird (z. B. Karnevalsveranstaltungen).
 - **Benutzergruppe B**
Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen gemeinnützigen Zwecken dienen; politische Parteien; Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - **Benutzergruppe C**
fortlaufende Nutzung (mind. 10x pro Jahr) durch Benutzer, die der Benutzergruppe B zuzuordnen sind

§ 12 Schlußbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Die Überlassung kommunaler Einrichtungen regelt sich nach der vorliegenden Benutzungssatzung und erfolgt durch schriftlichen Bescheid, welchem bei erstmaliger Benutzung die Satzung als Anlage beigelegt wird.
- (2) Die Gemeinde Thalheim behält sich vor, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen mit den Benutzern zu treffen, welche der Schriftform bedürfen.
- (3) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Thalheim vom 27. November 1996 außer Kraft.

Thalheim, den 19.09.2001

gez. Kressin
Bürgermeister

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschl.-Nr. der Satzung	Beschl.-Nr. der Änderung	Titel der Satzung bzw. Änderung	Datum der GR-Sitzung	Bekanntmachung
95/2001		Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Thalheim	19.09.2001	„WSN“ 24/2001 vom 17.12.2001

Anlage

Entgeltrichtlinie zur Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Thalheim vom 19. September 2001

	Benutzergruppen		
	A	B	C
Gruppen- bzw. Klassenraum in ehem. GS			
. bis zu 3 Stunden	16,- €	8,- €	5,- €
. für jede weitere Stunde	6,- €	3,- €	3,- €
Speiseraum			
. bis zu 3 Stunden	22,- €	11,- €	8,- €
. für jede weitere Stunde	6,- €	3,- €	3,- €
Turnhalle			
. je Stunde	12,- €	6,- €	3,- €

Während der Heizperiode (01. Okt. - 30. April) werden zusätzlich 20% des jeweiligen Entgeltes erhoben.

In den Entgelten ist die Benutzung der sanitären Anlagen enthalten.
Für zusätzliche Leistungen (z. B. Veränderung der Bestuhlung, Aufbau von Geräten, Aufhängen von Tornetzen) ist der Benutzer selbst verantwortlich.

Thalheim, den 19.09.2001

gez. Kressin
Bürgermeister